



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

**Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Fraktion kann verlangen, dass die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und der oder dessen Stellvertretende auf Vorschlag der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Fraktionen gewählt werden. In diesem Fall steht denjenigen Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des ersten, zweiten usw. Stellvertretenden in der Reihenfolge der niedrigsten Zahlen zu, die sich daraus ergeben, dass 0,5; 1,5; 2,5; usw. durch die Anzahl der Stimmen für die einzelnen Parteien oder Wählergruppen, dividiert werden und dieser Quotient mit der Gesamtzahl der Stimmen multipliziert wird (Niedrigstwert). Für die Wahl gilt § 39 Absatz 1 entsprechend. Werden während einer Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Satz 1 bis 3 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Niedrigstwerte gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung gleichzeitig Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§ 48), gilt abweichend von Absatz 2 für die Wahl § 52. Bei der nach § 40 Abs. 2 und 3 durchzuführenden Wahl der Stellvertretenden sind die Niedrigstwerte nach Absatz 2 und die Fraktionszugehörigkeit der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu berücksichtigen.“

2. § 35 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Gemeindevertretung im Einzelfall.“

3. § 39 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abgestimmt wird, wenn niemand widerspricht, offen durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.“

4. § 40 Absatz 4 wird gestrichen.**5. § 46 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Gemeindevertretung gewählt. § 33 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied in den Ausschuss zu entsenden. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die keiner Fraktion angehören und auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches beratendes Mitglied in den Ausschuss zu entsenden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied dieses Ausschusses sind. Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. Die beratenden Mitglieder können Anträge stellen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gemeindevertretung wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen zu, die in der Reihenfolge ihrer Niedrigstwerte entsprechend § 33 Absatz 2 Satz bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren); bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht. Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 39 Absatz 1 entsprechend. Wird während der Wahlzeit die Wahlstelle einer oder eines Vorsitzenden frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Satz 1 bis 4 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Niedrigstwerte gestrichen, wie am Tage des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden, für deren oder dessen Wahlstelle das Vorschlagsrecht festgestellt werden soll, Vorsitzende der Ausschüsse einer Fraktion angehören. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei. Für stellvertretende Vorsitzende gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.“

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen der Ausschüsse gilt § 35 entsprechend.“

e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu

erteilen. Stellvertretende Ausschussmitglieder können am nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, in welchem sie stellvertretendes Mitglied sind.“

6. Es wird ein neuer § 47 g Beteiligung von Menschen mit Behinderungen eingefügt:

„§ 47 g
Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

(1) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen berühren, muss die Gemeinde diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

7. § 76 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus Entgelten für ihre Leistungen, aus Steuern und sonstigen Einnahmen zu beschaffen. Dabei steht ihr frei, in welcher Reihenfolge sie diese Einnahmen realisiert.“

**Artikel 2
Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Jede Fraktion kann verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Kreistages und der oder dessen Stellvertretende auf Vorschlag der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Fraktionen gewählt werden. In diesem Fall steht denjenigen Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des ersten, zweiten usw. Stellvertretenden in der Reihenfolge der niedrigsten Zahlen zu, die sich daraus ergeben, dass 0,5; 1,5; 2,5; usw. durch die Anzahl der Stimmen für die einzelnen Parteien oder Wählergruppen, dividiert werden und dieser Quotient mit der Gesamtzahl der Stimmen multipliziert wird. Für die Wahl gilt § 34 Absatz 1 entsprechend. Werden während einer Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Satz 1 bis 3 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Niedrigstwerte gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei.“

2. § 30 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Kreistag im Einzelfall.“

3. § 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abgestimmt wird, wenn niemand widerspricht, offen durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.“

4. § 35 Absatz 4 wird gestrichen.**5. § 41 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kreistag gewählt. § 28 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied in den Ausschuss zu entsenden. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Kreistag wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen zu, die in der Reihenfolge ihrer Niedrigstwerte entsprechend § 28 Absatz 2 Satz bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren); bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die oder der Vorsitzende des Kreistages zieht. Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 34 Absatz 1 entsprechend. Wird während der Wahlzeit die Wahlstelle einer oder eines Vorsitzenden frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Satz 1 bis 4 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Niedrigstwerte gestrichen, wie am Tage des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden, für deren oder dessen Wahlstelle das Vorschlagsrecht festgestellt werden soll, Vorsitzende der Ausschüsse einer Fraktion angehören. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei. Für stellvertretende Vorsitzende gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.“

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen der Ausschüsse gilt § 30 entsprechend.“

d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Kreistagsabgeordnete, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Stellvertretende Ausschussmitglieder können am nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, in welchem sie stellvertretendes Mitglied sind.“

Artikel 3 **Änderung der Amtsordnung**

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 149), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeindevertretungen wählen die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses aus ihrer Mitte. Jede Fraktion kann verlangen, dass das von der Gemeinde zu entsendende weitere Mitglied oder die zu entsendenden weiteren Mitglieder auf Vorschlag der nach Satz 3 vorschlagsberechtigten Fraktion oder Fraktionen gewählt wird oder werden. In diesem Fall steht der Fraktion oder den Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der niedrigsten Zahlen zu, die sich daraus ergeben, dass 0,5; 1,5; 2,5; usw. durch die Anzahl der Stimmen für die einzelnen Parteien oder Wählergruppen dividiert werden und dieser Quotient mit der Gesamtzahl der Stimmen multipliziert wird. Für die Wahl gilt § 39 Absatz 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister wird auf den Wahlvorschlag der Fraktion angerechnet, der sie oder er im Zeitpunkt dieser Wahl angehört.“

Artikel 4 **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Günther Hildebrand
und Fraktion